

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preis von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 10. 10. 2024

Nr. 28

112

**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie,
Gesundheit und Gleichstellung
JSFGG-2024/25 XII.WP**

**Montag, den 21.10.2024, 16:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 09.09.2024
- 2 Mitteilungen
 - 2.1 Sachstand Hospiz
 - 2.2 Statusbericht Migration / Ukraine
- 3 Anfragen
- 4 Überarbeitung und Zusammenführung der Satzungen in der Kindertagespflege
Vorlage: 2024/1820 – 3
- 5 Verschiedenes

Friedberg, den 01.10.2024

Gez. Dirk Vogel
Ausschussvorsitzender

113

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
HFP-2024/27 XII.WP**

**Donnerstag, den 24.10.2024, 16:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.09.2024
- 3 Mitteilungen
- 4 Geprüfter Jahresabschluss 2021
Vorlage: 2024/1816 - 1.2
- 5 Entwurf des Investitionsprogrammes 2023-2027 sowie der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltes 2024 mit Anlagen
Vorlage: 2024/1834 - 1.2
- 6 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle
Vorlage: 2024/1844 - 2.3
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
Vorlage: 2024/1794 - AWB/1
- 8 Beschlussfassungen über Satzungsangelegenheiten
 - a. 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
 - b. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung

c. Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung)
Vorlage: 2024/1795 - AWB/1

- 9 Wirtschaftsplan 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebes
Vorlage: 2024/1797 - AWB/1
- 10 Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis; hier: Einrichtung einer interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis
Vorlage: 2024/1846 - 02.1
- 11 Anfragen an den Fachdezernenten

Friedberg, den 04.10.2024

Gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

114

**Bundestagswahl am 28. September 2025;
Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 174
Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten**

- 1 Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I S. 238) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Einundzwanzigsten Deutschen Bundestag am 28. September 2025 für den Wahlkreis 174 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten auf.
Hinweis: Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten erfolgte durch den Landeswahlleiter und wurde im Staatsanzeiger (Stanz.38/2024 S. 808) öffentlich bekannt gemacht. Hinweise hierzu finden sich auch im Internetangebot des Landeswahlleiters für Hessen: (www.wahlen.hessen.de).
- 2 Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten sowie eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.
- 3 Der Wahlkreis 174 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten umfasst folgende Städte und Gemeinden:
vom Main-Kinzig-Kreis:
Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und den Gutsbezirk Spessart.
vom Vogelsbergkreis:
Schotten
vom Wetteraukreis:
Altenstadt, Büdingen, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Ortenberg
- 4 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993

(BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 S. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

- 5 Als Bewerberin oder Bewerber kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wurde (§ 21 Abs. 1 und 3 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten:

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 BWO),

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften, sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 6 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

- 7 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Absatz 4 Nr. 3 und 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

Diese Kreiswahlvorschläge sowie die von Parteien entsprechend Ziffer 4 Satz 2 dieser Bekanntmachung müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 174 Main-Kinzig – Wetterau II - Schotten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorgaben zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in Nummer 1 Satz 4 genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

f) Hinweis: Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 51 Nr. 1 Bundesmeldegesetz) müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Bewerberin oder Bewerber können beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrklärung eingetragen ist.

Ich weise besonders daraufhin, dass die Einholung der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen,

Postlaufzeiten zu berücksichtigen oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich beim Wahlvorschlagsträger.

- 8 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.
 - d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

- 9 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 174 Main-Kinzig – Wetterau II - Schotten sind spätestens bis zum

**Montag, den 21. Juli 2025, 18.00 Uhr
(69. Tag vor der Wahl)**

bei dem Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 174 Main-Kinzig – Wetterau II - Schotten, Landratsamt, in 63571 Gelnhausen, Barbarossastr. 16-24 (Postanschrift), schriftlich einzureichen; bei persönlicher Abgabe sind die Wahlvorschläge in meinem Dienstgebäude (A) in der Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen, 3. Stock, Zimmer 114, ebenfalls unter Beachtung der vorgenannten Frist, schriftlich einzureichen.

Hinweis: Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, den Kreiswahlvorschlag mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen, damit ggf. etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

Gelnhausen, den 27. September 2024

☎ 06051/85-0 oder 06051/8512573

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 174
Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten

Dill
Kreiswahlleiter

115

Bundestagswahl am 28. September 2025 Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 176 - Wetterau I - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. I Nr. 271) den Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf den 28. September 2025 festgesetzt.

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 auf. Zum Wahlkreis 176 – Wetterau I – gehören Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ranstadt, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg, Rosbach v. d. Höhe, Wölfersheim, Wöllstadt.
2. Die Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz - BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70), beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

3. Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 28. September 2025 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 255), strafbar.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich, vgl. § 20 BWG. Ferner soll der Kreiswahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten, vgl. dazu § 22 BWG.

Gem. § 21 Abs. 1 BWG kann in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber einer Partei nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern wird besonders hingewiesen.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge dementsprechend von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorherigen Satz gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt; (§ 20 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 34 Abs. 3 BWO, § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, regelmäßig erfolgt dies durch die Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die erfolgte Aufstellung des Kreiswahlvorschlages zu versichern.

Der Kreiswahlleiter vermerkt bei Parteien als Träger des Wahlvorschlages deren Namen und Kurzbezeichnung,

bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, sowie bei allen Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Ich weise besonders darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlags-träger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern oder abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an die Kreiswahlleiterin gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlags-träger.

6. Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine, bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist abzugebende Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge an Stelle ihrer Anschrift eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird, § 38 Satz 4 BWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerber abgegeben hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),
 - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der

Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zu Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 Nr. 5 BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss; § 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO.

8. Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 69. Tag vor der Wahl, dem 21. Juli 2025, 18:00 Uhr, schriftlich im Original in meinem Wahlbüro in 61169 Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 510, eingereicht werden. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist nach § 19 BWG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Lediglich Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber und Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlages, die aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten, dürfen ausnahmsweise nachgereicht werden. Sie müssen aber spätestens bei Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschlüsse entschieden wird, am 58. Tag vor der Wahl, dem 01. August 2025, vorliegen.

Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vollständig einzureichen.

9. Die Vordrucke zum Einreichen eines Kreiswahlvorschlages können beim Kreiswahlleiter unter der o.a. Adresse, per E-Mail unter wahlen@wetteraukreis.de und telefonisch unter 06031/83-1512 angefordert werden.

Friedberg, den 2.10.2024

Gez. Mayer
Kreiswahlleiterin

116

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG; -

hier: Umgestaltung des Mühlbaches im Schlosspark Gedern

Der Magistrat der Stadt Gedern beabsichtigt mit Antrag vom 11.06.2024 die Umgestaltung eines Teilabschnittes des Mühlbaches im Bereich der Tennisplätze (rückwertige Otto-Müller-Straße).

Nach dem Rückbau der alten Tennisplätze soll das Gelände im Rahmen der Umgestaltung des Schlossparks Gedern für die Landesgartenschau Oberhessen 2027 neu angelegt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen soll der in einem gemauerten Gerinne verlaufende Mühlbach umgelegt und in ein neu angelegtes Gewässerbett geleitet werden. Der alte Bachlauf wird dann mittels einer Überlaufschwelle nur noch geringfügig beschickt bzw. dient als Überlaufgerinne.

In enger Abstimmung der am Projekt Beteiligten wurden für den neuen Gewässerabschnitt im Planungsprozess die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts soll die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet werden. Diese Maßnahmen haben sowohl gewässerökolo-

gische Verbesserungen des Mühlbaches zum Ziel, als auch deutliche Aufwertungen der Parkanlage und Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Parkbesucher.

In enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz des Wetteraukreises wurden die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen haben vor allem eine deutliche gewässerökologische Verbesserung am Mühlbach zum Ziel,

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Umsetzung verfolgt: Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Mühlbaches, Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, Verzahnung Gewässer und Umfeld durch Schaffung eines ökologisch wertvollen Biotopverbundes mit entsprechendem Artinventar

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft ist bei fachgerechter Ausführung und unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht zu erwarten. Zudem dient die Maßnahme zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie, wengleich keine konkreten Maßnahmenbänder das Gewässer überlagern.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 04.10.2024

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3-83-009-W-0000801-1
(Th. Buch)
Fachstellenleiter